

Richtlinie zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe in der Hansestadt Rostock

1. Zuwendungszweck / Rechtsgrundlage

- 1.1. Die Hansestadt Rostock fördert Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie auf der Grundlage der §§ 1, 11 – 14,16 und 74,75 SGB VIII und der kommunalen Jugendhilfeplanung.
- 1.2. Die Hansestadt Rostock entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 1.3. Die Förderung dient der Sicherstellung der Subsidiarität, Pluralität, der Differenzierung von bedarfsgerechten Angebotsstrukturen und vielfältigen Angebotsformen durch Träger der freien Jugendhilfe.

Veranstaltungen und Maßnahmen, die eindeutig religiöser oder parteipolitischer Art sowie schulischer Bildung entsprechen, sind nicht förderfähig.

Eine Förderung von Maßnahmen, die überwiegend im Bereich von Kunst, Kultur und Sport angesiedelt sind, ist nicht möglich.

2. Zuwendungsempfänger / Zuwendungsempfängerinnen

- 2.1. Zuwendungsempfänger sind Träger der freien Jugendhilfe, die Angebote und Maßnahmen nach Punkt 1.1. dieser Richtlinie vorhalten:
 - deren Einrichtungen eng mit anderen sozialen und Bildungseinrichtungen im Gemeinwesen zusammenarbeiten;
 - die Ressourcen des Stadtteils/ Sozialraumes unterstützen und nutzen;
 - die junge Menschen zur Selbstbestimmung befähigen, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung sowie sozialem Engagement anregen und hinführen;
 - die dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen;
 - die Eltern, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen beraten und unterstützen;
 - die dazu beitragen positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1. Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn sich die Angebote und Maßnahmen an junge Menschen im Alter von 6 bis unter 27 Jahren und deren

Familien wenden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Rostock haben.

3.2. Voraussetzung für die Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe ist ein Eigenanteil von bis zu 10 % der Gesamtausgaben der Angebote und Maßnahmen.

- Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind nur Geldleistungen aus seinem eigenen Vermögen.
- Finanzielle Zuwendungen Dritter können Berücksichtigung finden, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Angeboten und Maßnahmen stehen.
- Erbrachte Eigenleistungen im Zusammenhang mit den Angeboten und Maßnahmen zur Senkung der Gesamtausgaben können in ihrem Wert nicht als zuwendungsfähige Ausgaben angesetzt werden. Eine gesonderte Ausweisung kann bis maximal 10,00 € pro Stunde erfolgen. Diese ist kein Bestandteil der Haushalts- und Wirtschaftspläne/Kosten- und Finanzierungspläne.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung kann in Form einer institutionellen Förderung oder Projektförderung erfolgen.

Investitionen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4.1. Zuwendungsart

4.1.1. Institutionelle Förderung

Die Förderung kann über den Abschluss von Zuwendungsverträgen erfolgen. Die Zuwendung kann zur Deckung eines abgegrenzten Teiles der Ausgaben bei Personal-, Betriebs-, und Sachkosten sowie Miete zum Betreiben von Einrichtungen erfolgen. Grundlage für die Förderung sind Konzeptionen und Leistungsbeschreibungen.

Personalstellen werden nur entsprechend dem Fachkräftegebot (§§ 72,79 SGB VIII, KJfG M-V) auf der Basis TVöD gefördert.

4.1.2. Projektförderung

4.1.2.1. Förderung innovativer Projekte

Die Zuwendung erfolgt für Angebote mit innovativem Charakter gemäß Pkt. 1.1. dieser Richtlinie mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Angebote der Jugendhilfe. Gefördert werden können Personal-, Betriebs- und Sachkosten sowie Miete mit einer zeitlichen Befristung. Eine haushaltsjahrübergreifende Laufzeit ist nur in Ausnahmefällen möglich.

4.1.2.2. Förderung der Freizeit- und Jugenderholung

Die Maßnahmen müssen vorrangig Erholungs- und Freizeitcharakter haben. Der Einsatz von Betreuern mit gültiger Jugendgruppenleiter/innen-Card wird angestrebt. Tagesveranstaltungen mit Maßnahmen der Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit in zwangloser Form des Zusammenseins sind förderfähig.

4.1.2.3 Förderung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Gruppenleitern und Gruppenleiterinnen

Gefördert werden Schulungen und Seminare auf der Grundlage der „Empfehlung zur landeseinheitlichen Ausbildung ehrenamtlich Tätiger in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und die Ausstellung der Jugendleiter/innen – Card“. Sie sollen zur Stärkung der ehrenamtlichen Mitarbeit und des bürgerschaftlichen Engagements dienen.

4.1.2.4. Förderung der außerschulischen Jugendbildung

Gefördert werden Angebote und Maßnahmen der Jugendbildung als Tagesveranstaltungen sowie mehrtägige Seminare und Lehrgänge, die Kindern und Jugendlichen auf politischem, sozialem, gesundheitlichem, kulturellem, naturkundlichem und technischem Gebiet außerschulische Bildung vermitteln.

4.1.2.5. Förderung internationaler Maßnahmen

Gefördert werden internationale Begegnungen, die dem interkulturellen Lernen dienen und durch persönliche Erfahrungen mit ausländischen Jugendlichen oder Fachkräften zu gegenseitigem Verständnis unterschiedlicher Kulturen und Lebensweisen führen.

4.1.2.6. Förderung der Eigeninitiative von Kindern und Jugendlichen

Gefördert werden Projekte und Maßnahmen von und mit Kindern und Jugendlichen zur eigenständigen und selbstbestimmten Umsetzung von Initiativen und Anliegen der jungen Menschen bzw. Jugendgruppen. Ziel ist die Entwicklung von Kompetenzen und die Übernahme von Verantwortung junger Menschen in der Gesellschaft.

4.2. Finanzierungsarten

Die Zuwendungen können mittels Anteils-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung bewilligt werden.

4.3. Bemessungsgrundlagen

Gefördert werden Gruppen von Kindern und Jugendlichen von 6 bis 21 Jahren mit mindestens 10 Teilnehmern und 1 Betreuer mit 5,00 € pro Tag und Teilnehmer für mindestens 2 bis maximal 14 Tage. An- und Abreise gilt als ein Tag. Kinder und Jugendliche aus Familien mit bestimmten Zuwendungsvoraussetzungen können mit bis zu 75% der anfallenden Kosten der Ferienfreizeiten bis max. 200,00 €

pro Teilnehmer gefördert werden. Hierzu ist ein Nachweis mittels Warnowpass oder des monatlichen Nettoeinkommens entsprechend Landesfestlegungen erforderlich.

Eine Förderung bei Schulungen und Seminaren erfolgt in Höhe von:

- Tagesveranstaltungen mit 5,00 € pro Teilnehmer
- mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung 10,00 € pro Tag und Teilnehmer
- für Referenten können Honorarkosten anteilig gefördert werden

Gefördert werden internationale Maßnahmen mit je 10 Teilnehmern und 1 Betreuer im Alter von 10 – 27 Jahren für mindestens 5 und höchsten 14 Tage. Nur in bestimmten Ausnahmefällen (Alter der Teilnehmer und unter Berücksichtigung pädagogischer sowie sozialer Besonderheiten) ist ein Abweichen möglich. Das sind:

- a) Maßnahmen in Deutschland auf Einladung eines in der Hansestadt Rostock ansässigen Trägers mit 5,00 € pro Tag und Teilnehmer.
- b) Maßnahmen im Ausland mit Einladung einer ausländischen Partnergruppe mit 5,00 € pro Tag und Teilnehmer. Zudem können 50 % der Fahrtkosten für An- und Abreise bis max. 350,00 € pro Teilnehmer gefördert werden.
- c) Kosten für Dolmetscher/ Sprachmittler können gesondert bis max. 280,00 € gefördert werden.
- d) Vorbereitungstreffen mit Fachkräften
 - im Inland bis zu 4 Teilnehmern, maximal 5 Tage, gefördert wie a)
 - im Ausland bis zu 4 Teilnehmern, maximal 5 Tage, gefördert wie b)
- e) Fachkräfteaustausch
 - im Inland bis zu 4 Teilnehmer, maximal 5 Tage, gefördert wie a)
 - im Ausland bis zu 4 Teilnehmer, maximal 5 Tage, gefördert wie b)

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen / Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller soll zu den Eigenanteilen vorrangig EU-, Bundes- und Landesmittel in Anspruch nehmen.

Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die allgemeinen haushaltrechtlichen Grundsätze der Kassenwirksamkeit, Jährlichkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Anträge auf institutionelle Förderung sind bis spätestens 01. Juni des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen. Sie werden durch den Jugendhilfeausschuss der Hansestadt Rostock beschlossen.

6.1.2. Die Anträge auf Projektförderung über 3 000,00 € werden vom Jugendhilfeausschuss der Hansestadt Rostock beschlossen und sind 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

6.1.3. Andere Anträge auf Projektförderung sind einzureichen

- Punkt 4.1.2.1. spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme

- Punkt 4.1.2.2., 4.1.2.3. und 4.1.2.4. spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme
- Punkt 4.1.2.5. spätestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahme

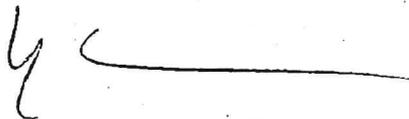
6.1.4. Für die Antragstellung ist das jeweils gültige Formular des Jugendamtes zu verwenden.

6.2. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides bzw. auf der Grundlage eines Zuwendungsvertrages des Jugendamtes.

7. **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 09.07.1997 außer Kraft.



Georg Horcher
Leiter des Jugendamtes



Uwe Borchmann
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Dieses Feld ist nicht vom Antragsteller auszufüllen.

Posteingang:

Bearbeiter:

AZ:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Amt für Jugend, Soziales und Asyl
Abt. Finanzen und Controlling
Sachgebiet Förderung/Entgelte
St.-Georg-Str. 109 / Haus II
18055 Rostock

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung lt. Richtlinie zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe in der Hansestadt Rostock (FRL) – Haushaltsjahr 20.....

Antragsteller/Träger:
 Name:
 Vorsitzende/r /Geschäftsführer/in:
 Straße: PLZ/Ort:
 Telefon:..... Telefax:
 e-mail:

Bankverbindung für die beantragte Zahlung:

Kreditinstitut:

IBAN (international Bank Account Number, internationale Bankkontonummer)															

BIC (Business Identifier Code; intern. Bank-Code)							

Projektförderung

institutionelle Förderung

Projektname:

Projektzeitraum:

Angaben des Antragstellers:

Es besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung gemäß § 15 UstG ja nein

Art der Buchführung bei institutioneller Förderung :

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Haushalts- oder Wirtschaftsplan bei institutioneller Förderung (Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben)
- Kopie der Vergütungsgrundlage
- Kopie des Mietvertrages
- Kopie der Verträge der Medienversorger (Gas, Wasser, Strom, Fernwärme etc.)
- Kopie der Verträge aller anderen Dienstleister
- Kopien der Anträge und Zuwendungsbescheide anderer Zuwendungsgeber, Kostenvoranschläge, Honorarverträge

Gesamtausgaben des Projektes

Personalkosten		EUR
Honorare		EUR
Miete		EUR
Betriebskosten		EUR
Sachkosten		EUR
gesamt:		EUR

Gesamteinnahmen des Projektes

Eigenmittel des Trägers		EUR
Teilnehmerbeiträge		EUR
bean. bewill.		
Zuwendungen der BA für Arbeit		EUR
Zuwendungen des Landes		EUR
Stiftungen/EU etc.		EUR
Amt für Jugend, Soziales u. Asyl der HRO		EUR
Sonstiges***		EUR
gesamt:		EUR

Eigenarbeitsleistungen und unbezahlte ehrenamtliche Tätigkeit können anerkannt werden. Sie sind diesem Antrag als Anlage aufgeschlüsselt beizufügen.

Der Antragsteller bestätigt, dass mit den beantragten kommunalen Mitteln die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben sowie aller beigefügten Anlagen.

Der Antragsteller erklärt, dass das Vorhaben noch nicht begonnen hat und dass es auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides in Angriff genommen wird.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Dem Antragsteller ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgebend ist.

ORT, DATUM

RECHTSVERBINDLICHE UNTERSCHRIFT

Diese Spalte ist nicht vom Antragsteller auszufüllen, sie dient der Prüfung durch das Amt für Jugend, Soziales und Asyl der HRO.

Sind Abstimmungen mit anderen Ämtern erforderlich

- Nein
- Ja, mit welchen

Sind die Unterlagen anderer Zuwendungsgeber vollständig

- Ja
- Nein, welche Maßnahmen:

Liegt rechtsverbindliche Unterschrift vor

- Ja
- Nein, welche Maßnahmen:

Kosten- und Finanzierungsplan rechnerisch richtig

- Ja
- Nein, welche Maßnahmen:

Gesamtfinanzierung gesichert

- Ja
- Nein, welche Maßnahmen:

Sonstiges

Finanzierungsart

- Anteilsfinanzierung% AfJSuA
- Festbetrag

Höhe der Zuwendung in €:

Eigenmittel des Trägers in %

Datum, Unterschrift Bearbeiter

zusätzlich:

bei Förderung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Gruppenleitern/innen

* Empfehlung zur landeseinheitlichen Ausbildung ehrenamtlicher Tätiger in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und die Ausstellung des Jugendleiter/-innen-Card

bei internationaler Jugendarbeit

- * Einladung eines in der HRO ansässigen Trägers für Maßnahmen in Deutschland
- * Einladung einer ausländischen Partnergruppe für Maßnahmen im Ausland

bei Förderung von Anschaffungen und Ausstattungen für Jugendräume

* vertraglich garantierte Nutzungsdauer

Bestätigung des Antragstellers:

Der Antragsteller bestätigt, dass mit den beantragten kommunalen Mitteln die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
Der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben sowie aller beigefügten Anlagen.
Der Antragsteller erklärt, dass das Vorhaben noch nicht begonnen hat und dass es auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides in Angriff genommen wird.
Dem Antragsteller ist bekannt, dass die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des §264 des Strafgesetzbuches sind und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.
Dem Antragsteller ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgebend ist.

Bearbeitungsvermerk:

Zuwendungsfähige Tage:
Gemäß FRL:

Förderfähige Kinder und Jugendliche

Förderfähige Betreuer/-innen:

Kosten der Maßnahme:
angemessen

- ja
- nein, Vorschlag

Notwendig

- ja
- nein, Vorschlag

Förderung

- Anteilsfinanzierung
- Festbetragsfinanzierung

Höhe der Zuwendung in EURO

Ausnahmegenehmigung erforderlich

- ja (als Anlage beigefügt)
- nein

Sonstiges

Datum:

Unterschrift des Bearbeiters

Dieses Feld ist nicht vom Antragsteller auszufüllen.

Posteingang:

Bearbeiter:

AZ:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Amt für Jugend, Soziales und Asyl
Abt. Finanzen und Controlling
Sachgebiet Förderung/Entgelte
St.-Georg-Str. 109 / Haus II
18055 Rostock

Antrag auf Gewährung einer Zuwendungen aus dem **Jugendbeteiligungsfonds**

Wie heißt Euer Projekt?

Wie heißt Eure Initiative?

Wer sind die Ansprechpartner?

Welcher rechtsfähige Träger vertritt Euch? (z.B. Verein, Stadtteil- und Begegnungszentrum)

Name des Trägers:	Ansprechpartner:
Straße/Hausnummer:	PLZ/Ort:
Telefon:	Telefax:
E-Mail:	
Rechtsform (z.B. kommunaler Träger, e.V., gGmbH)	

Stellt Eure Jugendgruppe kurz vor:

Verantwortlicher der Jugendinitiative: _____ Telefon: _____

Wer macht in der Jugendinitiative mit?

Insgesamt: _____	davon unter 12 Jahre: _____	davon 12-20 Jahre: _____	davon 20-27 Jahre: _____	davon über 27 Jahre: _____
davon Mädchen: _____	davon Jungen: _____			

Wie lange wird Euer Projekt voraussichtlich dauern?

von: _____ bis: _____

In welchem Stadtteil werdet Ihr aktiv sein?

An wen richtet sich Eurer Projekt? Wieviele Kinder u. Jugendliche wollt Ihr erreichen?

Was habt Ihr vor? Was wollt Ihr erreichen?

Habt Ihr Partner? Wenn ja, welche?

Unterschrift der Jugendinitiative

Name des Verantwortlichen/ der Verantwortlichen (in Druckschrift)

Datum:

Unterschrift:

Unterschrift des rechtsfähigen Trägers

Name des Verantwortlichen (in Druckschrift)

Datum:

Unterschrift:

Hinweise zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Jugendbeteiligungsfonds

Was ist förderfähig?

Förderfähige Ausgaben sind bspw.

- * Honorare (z. B. für Moderatoren, Referenten)
- * Arbeitsmaterialien, wie Farbe, Dekoration, Stoffe, etc.
- * Leihgebühren für Werkzeuge, Kameras, Laptop etc.
- * Büromaterialien, wie Porto, Schreibmaterial, Fachliteratur
- * Raummietkosten
- * Fahrtkosten/Übernachtung innerhalb des Projektes
- * Verpflegung, bei Projektbezug
- * Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, wie Druck von Plakaten und Flyer
- * Gebrauchsgegenstände
- * Eintritt für projektbezogene Veranstaltungen

Nicht förderfähig sind u.a.

- * Ausgaben vor Projektbewilligung
- * Ausgaben ohne Projektbezug
- * Geschenke, Präsente, Glückwunschkarten, Blumen
- * Investitionen (Anschaffungskosten abschreibungsfähiger Wirtschaftsgüter/Ausrüstung über 410 EUR)
- * Pauschalen
- * Kautionen
- * Alkohol, Zigaretten etc.

Was ist noch zu beachten?

Die Antragstellung muss mindestens 3 Wochen vor Maßnahmebeginn an das Amt für Jugend, Soziales und Asyl erfolgen. Die Höhe der Förderung ist grundsätzlich auf 2.000 Euro begrenzt. Beantragt werden können Maßnahmen, welche im lfd. Haushaltsjahr durchgeführt werden. Eine jahrsübergreifende Förderung ist nicht möglich.

Alle Fördermittel sind zweckgebunden. Sie dürfen nur für den lt. Antrag genannten Projektzeitraum (hierzu zählen die Vorbereitungs-, Durchführungs- und Nachbereitungsphase) sowie den angegebenen Zweck verwendet werden. Nicht verbrauchte sowie nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzuzahlen. Der Nachweis über die tatsächlich ausgegebenen Mittel hat durch die Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises (Verwendungsnachweis) und einem Sachbericht zu erfolgen. Konkrete weitere Regelungen sind dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

Nachweis der Ausgaben

Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch zusammenzustellen sind. Er ist 6 Wochen nach Maßnahmeende im Amt für Jugend, Soziales und Asyl einzureichen.

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die im Projektzeitraum tatsächlich getätigt wurden. Dabei müssen sowohl Zeitpunkt des Kaufs als auch der Zeitpunkt der Zahlung innerhalb des Projektzeitraumes liegen. Die Belege (z. B. Kassenbon, Quittung, Rechnungen) müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten (Kaufdatum, Angaben zum Art der gekauften Ware oder Dienstleistung und Angaben zum Verkäufer bzw. Aussteller des Beleges.) Die Originalbelege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind beim Zuwendungsempfänger (rechtsfähigen Träger) mindestens 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Der Sachbericht informiert über die Verwendung der finanziellen Mittel, Erfolg und Auswirkung der Maßnahme, Zielerreichung, Art und Umfang der Aktivitäten, Ort und Zeitraum der Maßnahme.